

Die frühen Rückleitetiketten der Schweiz (1)

von Peter Meier

1887 gelangten auf Anregung des Weltpostvereins (UPU) in der Schweiz die ersten grünen Rückleitetiketten an die Postschalter. Nach einer Einführung in das Thema stelle ich Ihnen einige besondere, frühe Zettelchen vor, die auf nicht zu-stellbare oder zurückgewiesene Sendungen geklebt wurden.

Einführung

Es gibt vielerlei Gründe, dass Postsendungen nicht zugestellt werden können. Um einige zu nennen: Die Adresse ist falsch oder der Empfänger unbekannt. Sendungen werden zurückgewiesen oder nicht abgeholt. Der Adressat ist inzwischen abgereist oder verstorben. Eine angeschriebene Firma existiert nicht mehr oder ein Soldat ist aus dem Militärdienst entlassen worden.

Bis zur Einführung der Etiketten wurden die Gründe für Rücksendungen handschriftlich oder mit Stempeln vermerkt. Letztere wurden schon seit Mitte des 19. Jahrhunderts in der Schweiz verwendet.



Abb. 1. 23. April 1880. Stempel der Gruppe 25 «NON RETIRE — RETOUR» von St. Imier BE auf einer nicht eingelösten Nachnahme. Dieser Stempel wurde während Jahrzehnten verwendet.

Die Lesbarkeit der handschriftlichen Vermerke liess oft zu wünschen übrig. Zudem bedeuteten sie einen Mehraufwand für die Briefträger. Einige Postverwaltungen liessen daher schon früh Etiketten oder Formulare drucken, die auf unrichtig oder ungenügend adressierte Sendungen geklebt wurden. Hier zwei Beispiele:

Dem unbefriedigenden Zustand und Durcheinander wollte der Weltpostverein (Union postale universelle) Abhilfe schaf-



Abb. 2. Deutschland, 22. September 1876. Etikette «Ohne Wohnungs-Angabe oder sonstige nähere Bezeichnung ist Adressat in Berlin nicht zu ermitteln».



Abb. 3. Schweiz, 24. März 1885. Schon ab Mai 1880 wurde das Formular 211 verwendet. Es ersparte den Postbeamten viel Schreibarbeit.

fen. Am 1. Februar 1887 versandte er ein Rundschreiben (Circulaire), in welchem die Mitgliedsländer darüber informiert wurden, dass zukünftig Etiketten oder Stempel mit einem Hinweis auf den Grund der Unzustellbarkeit zu verwenden seien (Die offizielle Sprache des Weltpostvereins ist französisch.):

«Avant de renvoyer à l'Office d'origine les correspondances non distribuées pour un motif quelconque, l'Office destinataire doit indiquer d'une manière claire et concise, en langue française, au verso de ces objets, la cause de la non-remise sous la forme suivante: inconnu, refusé, parti, non réclamé, décédé, etc. Cette indication est fournie, autant que possible, par l'application d'un

timbre ou l'apposition d'une étiquette. Chaque Office a la faculté d'y ajouter la traduction dans sa propre langue, de la cause de non-remise et les autres indications qui lui conviennent.»

Der Grund für die Verwendung von Stempeln oder Etiketten war vor allem eine Vereinheitlichung und die Verbesserung der Leserlichkeit der Begründung von Rücksendungen.

Die Neuerung, die auf einen Vorschlag der Kaiserlich Deutschen Postverwaltung zurückging, sollte auf den 1. April 1887 in Kraft treten. Die meisten UPU-Länder folgten der Empfehlung. Es bestand jedoch keine Verpflichtung. Prominentes Mitglied, das diese Etiketten nicht einführte, war das Vereinigte Königreich.



Abb. 4. Deutschland, 22. September 1887. Diese Etikette, auf sehr feines Papier gedruckt, musste mit einer Schere aus den Bogen ausgeschnitten werden.

Schon zwei Monate nach dem Rundschreiben der UPU führte die Schweizerische Post die Etiketten ein. Im Postamtsblatt (PA) vom 12. April 1887 wurde der Text des Weltpostvereins in Deutsch publiziert: «Vor der Rücksendung der aus irgend einem Grunde nicht bestellten Korrespondenzgegenstände an die Aufgabe-Verwaltung hat die Bestimmungsverwaltung den Grund der Unbestellbarkeit in französischer Sprache klar und bündig auf der Rückseite dieser Gegenstände in folgender Weise anzugeben: unbekannt, verweigert, abgereist, nicht abgeholt, verstorben, u.s.w. Die Angabe hat thunlichst unter Anwendung eines Stempels oder durch Aufkleben eines Zeddels zu erfolgen. Jeder Verwaltung steht frei, die Übersetzung des Grundes der Unbestellbarkeit in ihrer Landessprache, sowie sonstige für angemessen erachtete Angaben hinzuzufügen.»

In einer Fussnote findet sich der folgende Hinweis: «Wir haben für jede dieser Angaben besondere Etiquetten erstellen lassen, welche, in Blättern zu je 40 Stück, in üblicher Weise bestellt werden können. Der erste Bedarf wird den Poststellen ohne besondere Bestellung geliefert werden.»

Die Schweizerische Post hatte sich somit klar für die Variante «Etikette» (anstelle von Stempeln) entschieden.

Die ersten Etiketten wurden durch die Firma Stephan Collin in Bümpliz BE im Buchdruck hergestellt. Sie weisen bis etwa 1890 einen gelblichgrünen Farbton auf. In der Folge kommen andere Grüntöne zum Einsatz. Die Etiketten wurden – im Gegensatz etwa zu Deutschland – von Anfang an mit einem Liniendurchstich versehen. 1897 übernahm Albert Benteli die Firma von Collin.

Wie im «Circulaire» erwähnt, verlangte die UPU, dass der Text auf den Etiketten in Französisch zu vermerken sei. Es bestand jedoch die Möglichkeit eines Zusatzes in der Landessprache. Für die ersten schweizerischen Etiketten wurden Deutsch und Französisch gewählt. Erst später sollte eine dritte Landessprache hinzukommen. Mehr darüber in meinem nächsten Artikel.

Den Etiketten wurde die Formularnummer 537 zugewiesen.



Abb. 5. Die ersten fünf Etiketten, welche die Schweizerische Post ab 1887 drucken liess. Die Post verlangte lediglich einen grünen Druck. Hier sieht man, wie gross die Farbunterschiede sein können.



Abb. 6. 27. November 1889. Frühe Verwendung einer Etikette in der Schweiz. Die erste bekannte Verwendung einer schweizerischen Etikette datiert vom 5. August 1887.

Gemäss Weisung der UPU und der Verfügung im PA vom 12. April 1887 hätten die Etiketten auf der Rückseite der Sendungen angebracht werden müssen. In der Folge sollte sich

zeigen, dass dieser Empfehlung, die erst viel später widerrufen wurde, keinerlei Beachtung geschenkt wurde. Schon von Anfang an wurden sie vorderseitig aufgeklebt. Es gibt da nur sehr wenige Ausnahmen.

Anfangs war den Postbeamten nicht klar, ob die neuen Etiketten nur im internationalen Postverkehr zu verwenden seien. Das wurde im Rundschreiben der UPU vom 1. Februar 1887 nicht festgelegt. Im September 1888 entschied die Schweizerische Post, dass die Etiketten für den gesamten Postverkehr benutzt werden können.

Einige, vor allem grössere Poststellen schafften sich, wie erlaubt, auch Stempel an. Der Grund lag wohl darin, dass das Abschlagen eines Stempels mit weniger Zeitaufwand verbunden war, als das mühsame Abtrennen und Aufkleben der kleinen Zettelchen.

Mein nächster Artikel wird der Etikette «Gestorben/Ver-

storben» gewidmet sein. Anhand dieser möchte ich Ihnen die ersten drei «Generationen» vorstellen. Es folgen «Entlassen», «Firma erloschen» und die einzige nur deutschsprachige Etikette «Zurück an den Versender».

Einen besonderen Status haben die roten Etiketten «Rechtzeitig refüsiert» und «Rechtzeitig zurückgewiesen», die mich besonders faszinieren. In meinem letzten Artikel werde ich unter anderem die Verwendung von schweizerischen Etiketten im Fürstentum Liechtenstein zeigen. Belege aus meiner Sammlung illustrieren diese Artikel. ■

Verwendete Literatur und Unterlagen:

- Douglas N. Muir: Die ersten «retour»-Etiketten der Schweiz. POSTGESCHICHTE Nr. 117 (2009), Seiten 26 bis 41. Schweizerische Vereinigung für Postgeschichte.
- PTT-Archiv, Köniz BE. Betriebsvorschriften, Verfügungen und Erlasse. Etikettensammlungen.

Alle Jahre wieder ... eine Richtigstellung

In der SBZ Nr. 5–6/2017, Seiten 192/193 haben Lukas Reist und Felix Winterstein über einen Brief von 1957 mit einer 1-Fr.-Strubelmarke berichtet. Dabei wurde auf eine Geschichte zurückgegriffen, die auf das Jahr 2000 zurückgeht. Weil in dem damals zirkulierenden Auktionskatalog einer deutschen Firma eine ganze Anzahl fragwürdiger Lose angeboten wurden, wurden verschiedene Sammler sogleich auch auf diesen Brief aufmerksam.

Einmal, weil das Porto nicht mit den Tarifen und den abgeschlagenen Stempeln zu vereinbaren war, zweitens, weil uns beiden der Brief, rein optisch gesehen, nicht so recht gefallen wollte und drittens, weil der die Bezeichnung Einzelfrankatur für eine Über- oder Unterfrankatur (warum nicht?) nach philatelistischen Gepflogenheiten nicht zutrifft und – noch wichtiger – niemals einen Ausruf von DM 12 000 gerechtfertigt hätte.

Beim Versuch, eine Erklärung für diese Frankatur zu finden, haben wir die These aufgestellt, dass in der untern linken Ecke ursprünglich eine 15-Rp.-Marke geklebt hat, welche (wohl aus Qualitätsgründen) entfernt wurde. Mit dieser 15-Rp.-Marke hätten die Frankatur und die Stempel perfekt zusammengepasst.

Der Brief ist vor einigen Monaten mit den Attesten von damals wieder aufgetaucht, und diesmal konnte er, auch unserem persönlichen Wunsch entsprechend, zwei der momentan wohl besten Spezialisten für Papier, Gummi und Marken jener Zeit zur Prüfung vorgelegt werden.

Schon am 11. Mai 2017 erklärte Pierre Guinand, Morges, in einem Schreiben, er könne selbst unter Einsatz aller ihm zur Verfügung stehenden technischen Hilfsmittel keinerlei Manipulation an der Marke oder dem Brief feststellen (... «aucune trace ni de timbre enlevé ou déplacé»).

Obwohl Lukas Reist und mir diese Aussage genügte und uns im vorneherein klar war, dass wir sein Urteil als endgültig akzeptieren würden («Morges Locuta, Causa finita»), haben wir entschieden, das Verdikt des zweiten Experten abzuwarten. Dies, weil Urs Hermann auch formell für Beurteilungen von Strubelmarken und -briefen vom VSPHV bestellt ist. Seine Antwort hat auf sich warten lassen, sie ist kurz vor Redaktionsschluss eingetroffen. Das Warten hat sich gelohnt: Der Schlüsselsatz aus dem Attest vom 1. Mai 2017 lautet: «Marke haftet original auf Unterlage». Die weiteren Betrachtungen über das Wie und Wieso der «unpassenden» Stempel bleiben für die Tatsache, dass an der Marke und dem Brief nichts manipuliert wurde, irrelevant.

Es bleibt uns also nur noch festzuhalten, dass sich unsere Annahme im Artikel in der SBZ Nr. 5–6/2017 offensichtlich als unrichtig erwiesen hat. ■

Lukas Reist, Felix Winterstein

Auf der nachfolgenden Seite 252 finden die Leserinnen und Leser eine Stellungnahme von Anders Thorell, Feldman S.A., die diesen Brief in der Novemberauktion 2016 im Angebot hatte.